

Die Stadt Hof erlässt aufgrund des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.11.2020 (BGBl. I S. 2397) und der Elften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (11. BayIfSMV) vom 15. Dezember 2020 (BayMBl. S. 737) folgende

**Allgemeinverfügung Nr. 32/1/2021 über weitergehende Anordnungen nach § 25 der
11. BayIfSMV:**

- I. Die Ziffer I Nr. 3 der Allgemeinverfügung über weitergehende Anordnungen nach § 25 der 11. BayIfSMV vom 22.12.2020 wird gestrichen.
- II. In Ziffer IV der Allgemeinverfügung über weitergehende Anordnungen nach § 25 der 11. BayIfSMV vom 22.12.2020 wird die Angabe 10.01.2021 durch die Angabe 31.01.2021 ersetzt.
- III. Die Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) durch Bekanntmachung als Aushang an der Amtstafel des Rathauses der Stadt Hof, im Internet (www.hof.de), im Rundfunk und in der Presse am 09.01.2021 als bekannt gegeben.
- IV. Die Allgemeinverfügung tritt am 10.01.2021 in Kraft.

Hinweise:

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung in der Stadt Hof, Klosterstr. 3, Zimmer 2, aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

Die Allgemeinverfügung ist nach § 28 Abs. 3 IfSG i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Rechtsbehelfe gegen diese Anordnung haben keine aufschiebende Wirkung.

Verstöße gegen diese Allgemeinverfügung können nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 i. V. m. § 73 Abs. 2 IfSG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden.

Hof, 09. Januar 2021
Stadt Hof
In Vertretung

Gez.

Angela Bier
Bürgermeisterin